

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 4 (1828)
Heft: 11

Artikel: Zunftspuck
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hs. Konrad Grafen Haus mit Stadel im Feuer auf.
Schaden 700 fl.

Wolfshalden. 1760, den 4. Jänner, brannte ein
doppeltes Haus ab. Es wurde vor der Sitter eine Steuer
eingesammelt.

Rüthi. Den 5. März 1761 ist auf dem Bühl ein großes
Haus, in welchem drei Haushaltungen lebten, durch Sorg-
losigkeit abgebrannt.

Gais. 1766, den 15. März, verbrannte, früh Morgens
bei starkem Südostwind, Haus und Stadel, wegen Nach-
lässigkeit.

5465 11

Z u n f t s p u c k.

Während in Städten und Landen die einsichtsvollsten
Männer sich nachdrücklich gegen das unnatürliche und dem
gemeinen Wohl äußerst schädliche Zunftwesen erheben und
die Aufhebung des Zunftzwanges an manchen Orten bereits
schon gelungen ist und an andern bald gelingen wird: möchten
selbstfüchtige Handwerker, die mit Spießbürger-Ideen und
verworrenen Begriffen aus fremden, dunkeln Handwerks-
stuben und Kneipen zurückgekehrt sind, dieses mystische troja-
nische Pferd in das Appenzellerland hereinziehen. Zum Er-
staunen vieler ist es denn auch in den letztern Jahren dieser
Klasse schon einigemal gelungen, ihre, die schönsten Frei-
heiten des Landes höchst gefährdenden Grundsätze geltend
zu machen. Und so eben circulirt ein jämmerliches Mach-
werk mit der hochtrabenden Aufschrift: Statuten oder
Ordnung des ehrsamten Handwerks-Vereins und
Kranken-Gesellen-Anstalt, der verschiedenen Pro-
fessionisten vor der Sitter. 1828. 8. 14 S., das mit
ähnlichem Zeuge schwanger geht. Glücklicher Weise sind
diese sogenannten Statuten so unerhört dumm und einfältig
geschrieben, daß Jeder, der sie zu Gesicht bekommt, sie
sogleich mit Verachtung wegwerfen wird. Zur Ehre mehrerer

wackerer Handwerker, deren Namen denselben vorgedruckt sind, wollen wir annehmen, daß sie dieselben nicht gekannt haben. Die paracelsisch-theophrastisch-bombastische Einleitung würde schon genügen, Jeden von der Theilnahme abzuschrecken. Die Zumuthung, bei den Versammlungen mit Rock und Hut zu erscheinen, und auf Gefabr, aus dem Zimmer gewiesen zu werden, sich nicht begeben zu lassen, seine Meinung zu geben, bevor die ordentliche Umfrage an ihn komme, zeugt eben von keinem sonderlich republikanischen Geiste. Bedeutungsvoll will Einigen der 14te Artikel erscheinen, welcher sagt:

„ Soll jeder in Finanzumständen gelittene (sic!), oder verunglückte Mitmeister, bey uns verbleiben mögen, in so ferne er ein Landsgemeindefähiger Mann ist, aber von der ersten und zweyten (warum nicht auch von der dritten?) Vorsteher- und Obmannsstelle so lange ausgeschlossen seyn, bis er diesen Gegenstand wieder ganz geordnet hat, laut unsern Landesgesetzen.“

Zum Schlusse noch den 22ten Art., zwischen welchem und dem angeführten sich allerlei Vergleichen anstellen ließen:

„ Nach Vollendung der Handwerksgeschäfte werden für das allgemeine oder vaterländische Wohl befördernde Vorschläge gemacht werden — wie — oder auf welche Art man den Gewerb- oder Handwerks- oder Berufszustand befördern oder verbessern könne, oder wie man die ausser die Schweiz gehende Arbeit ohne Nachtheile der Gewerbetreibenden zum Wohl des Vaterlandes oder der Nachbarschaft, diese im Lande selbst machen könne, und um den gleichen Preis mit dem schönen und unsterblichen Nachruhm beseelt (um welchen Preis ist eine solche Beseelung käuflich?), dürftigen Gemeinden unsers Vaterlandes und der Nachbarschaft besseres Auskommen und Wohlstand verschafft zu haben.“!!! Phryx emendatur plagis!
